

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bedenkt man nun, daß in Österreich den 10 Millionen Deutschösterreichern 18 Millionen Nichtdeutsche, in Ungarn den 2 Millionen Deutschungarn 19 Millionen Nichtdeutsche gegenüberstehen, wobei Bosnien-Herzegowina mit gegen 2 Millionen Nichtdeutschen außer Betracht bleibt, so wird es klar, daß nicht nationale Gefühle, sondern wirtschaftspolitische Zweckmäßigkeitsgründe die Sympathie für die Annäherung auf breitester Grundlage befestigen müssen. Und diese Gründe sind in der Tat ausschlaggebend.

### III. Form und Inhalt der Annäherung.

Die Annäherung soll, wie übereinstimmend verlangt wird, sich nicht bloß auf die handelspolitischen Beziehungen beschränken, sondern auch die Ausgleichung der beiderseitigen Rechtsnormen bringen, die für das Wirtschaftsleben und zumal für den Verkehr hauptsächlich in Betracht kommen. Unbeschadet der in der Eigenart der Volksstämme und in ihren hergebrachten Einrichtungen und Lebensformen begründeten Verschiedenheit der Regelung mancher Rechtsgebiete soll die möglichste Übereinstimmung des Handels- und Scheckrechtes, des Versicherungs-, Lagerhaus- und Gesellschaftsrechtes, des Schutzes des geistigen und industriellen Eigentums, einschließlich des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb, angestrebt und die gleichmäßige Fortbildung der schon jetzt übereinstimmenden technischen und kommerziellen Einrichtungen des Eisenbahnwesens, insbesondere des Eisenbahntransportrechtes sichergestellt werden. Für diese Rechtsausgleichung ist der Ausschuß des deutschen Juristentages verdienstvoll tätig, dem auch unser ausgezeichnete früherer Justizminister Dr. Franz Klein angehört.

Seine Signatur trägt der von ihm und den Korreferenten Geheimrat Dr. J. Rießer (Deutschland) und Hofrat Dr. Aurel von Egrz-Engel (Ungarn) bei der vorhin erwähnten Tagung der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine am 11. Dezember 1916 gestellte gemeinsame Antrag, der von der Versammlung einstimmig angenommen wurde und hier vollinhaltlich nachfolgt:

„Die Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine für Deutschland, Österreich und Ungarn halten einen tunlichst weitgehenden Einklang im Verkehrsrechte ihrer Länder für erwünscht, der jedoch eine verschiedene Behandlung in Einzelheiten nicht